

Satzung über die Benutzung der städtischen Bibliotheken vom 22.07.2013 mit eingearbeiteten Änderungen vom 10.03.2014, 8.10.2018, 12.12.2022 und 01.08.2024.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit dem § 2,11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 15. Juli 2024 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Bibliotheken der Stadt Filderstadt vom 22. Juli 2013 beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Kultureinrichtung der Stadt Filderstadt. Sie dient der Bildung, Information, Kommunikation und Freizeitgestaltung. Sie besteht aus der Zentralbibliothek in Bernhausen, der Online-Bibliothek 24*7, diversen Online-Angeboten und der Zweigstelle in Sielmingen.

**§ 2
Nutzung**

- (1) Die Stadtbibliothek steht allen zur Benutzung offen.
- (2) Die Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gemacht.
- (3) Mobil eingeschränkte Menschen aus Filderstadt, welchen es nicht möglich ist, die Stadtbibliothek aufzusuchen, können ihre Medienwünsche telefonisch anmelden und können sich auch telefonisch beraten lassen. Sind die gewünschten Medien vorhanden, kann die Überbringung und Abholung der Medien durch die Stadtbibliothek erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Überbringung und Abholung entsteht dadurch nicht.

**§ 3
Anmeldung, Bibliotheksausweis**

- (1) Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder des Reisepasses in Verbindung mit einem Nachweis der Wohnadresse.
- (2) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr genügt der Kinderausweis/Schüler*innenausweis oder ein anderer Nachweis der Wohnadresse. Sie bekommen nur mit Zustimmung der*des gesetzlichen Vertreters*in einen eigenen Bibliotheksausweis.
- (3) Sozial- und Bildungseinrichtungen sowie städtische Dienststellen erhalten einen Ausweis auf den Namen der bevollmächtigten Person in Verbindung mit dem Namen der Institution.
- (4) Die zugelassenen Benutzer*innen erhalten einen nicht übertragbaren Bibliotheksausweis, welcher grundsätzlich für die folgenden drei, zwölf oder 24 Monate gilt; im Falle des § 8 Abs. 1 Nr. 2 längstens bis zur Ungültigkeit des Bibliotheksausweises der*desjenigen Partners*in, dessen Nutzungsgebühr nicht ermäßigt ist. Der Bibliotheksausweis bleibt Eigentum der Stadtbibliothek und ist auf Verlangen vorzuzeigen. Namens- und Adressänderungen sowie der Verlust des Ausweises sind der Stadtbibliothek sofort mitzuteilen. Nach Ablauf von drei, zwölf oder 24 Monaten kann der Ausweis jeweils auf Antrag verlängert werden.
- (5) Bei Verlust wird ein gebührenpflichtiger Ersatzausweis ausgestellt.
- (6) Mit dem Bibliotheksausweis kann jede städtische Bibliothek der Stadt Filderstadt benutzt werden.

§ 4 Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Stadtbibliothek folgende personenbezogene Daten: Familienname, Vorname(n), Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefon, bei Minderjährigen die Adresse der/des Sorgeberechtigten als Hauptwohnsitz (§11 BGB, §5 LDSG Baden-Württemberg).

§ 5 Ausleihe, Rückgabe, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Das Entleihen von Medien aller Art ist nur gegen Vorlage des Bibliotheksausweises möglich.
- (2) Die Leihfristen für die verschiedenen Medientypen werden durch Aushang in den Räumen der Stadtbibliothek bekanntgegeben.
- (3) Die Leitung der Stadtbibliothek kann die Leihfrist sowohl für Teile des Bestandes als auch in Einzelfällen verkürzen oder verlängern. Die Leitung der Stadtbibliothek kann die Anzahl der gleichzeitig an eine Benutzerin / einen Benutzer zu verleihenden Medien begrenzen und entlehene Medien jederzeit zurückfordern.
- (4) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag höchstens viermal um die für das Medium übliche Leihfrist verlängert werden, soweit es nicht anderweitig vorbestellt ist. Auf Verlangen ist dabei das entlehene Medium vorzulegen. Die Überziehung der Leihfrist ist gebührenpflichtig. Ein Antrag auf Verlängerung kann persönlich, per Wie, telefonisch oder im Online-Katalog erfolgen. Medien können auf Wunsch vorgemerkt werden.
- (5) Bestimmte Medien kann die Stadtbibliothek von der Ausleihe, der Verlängerung und der Vorbestellung ausschließen.
- (6) Eine Weitergabe der entlehene Medien an Dritte ist nicht gestattet.

§ 6 Leihverkehr

Soweit möglich werden nicht vorhandene Medien auf Wunsch im Leihverkehr beschafft.

§ 7 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Die Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Verschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen zu bewahren. Als Beschädigung gelten auch Knicken oder Befeuchten von Seiten, handschriftliche Eintragungen sowie das Unterstreichen von Textstellen.
- (2) Jede Benutzerin / jeder Benutzer ist im eigenen Interesse verpflichtet, die Medien vor der Ausleihe zu prüfen und etwa vorhandene Schäden oder unvollständige Medien unverzüglich zu melden. Schäden aus früheren Benutzungen oder unvollständige Medien müssen bei der Entleiher gemeldet werden, da sonst die Benutzerin / der Benutzer dafür haftet. Die Benutzerin / der Benutzer haftet für Schäden während der Ausleihzeit. Bis zur Ersatzleistung kann die Benutzerin / der Benutzer keine Medien ausleihen.
- (3) Der Verlust oder die Beschädigung entlehener Medien ist der Stadtbibliothek sofort anzuzeigen. Für Verlust oder Beschädigung der entlehene Medien haftet die Benutzerin / der Benutzer. Verlorene oder stark beschädigte Medien müssen ersetzt werden.
- (4) Für Schäden, die durch die Nutzung der Medien der Stadtbibliothek entstehen, haftet die Stadt Filderstadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (5) Falls die Benutzerin / der Benutzer den Verlust ihres / seines Bibliotheksausweises nicht unverzüglich meldet, haftet sie / er bis zur Mitteilung des Verlustes der Stadt Filderstadt für alle Schäden, die in diesem Zusammenhang entstehen.

§ 8 Gebühren

(1) Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der städtischen Bibliotheken wird eine Jahresbenutzungsgebühr erhoben. Sie entsteht mit dem Tag der Ausstellung/Verlängerung des Bibliotheksausweises und gilt für die nächsten zwölf oder 24 Monate. Die ermäßigte Nutzungsgebühr für Partner*innen gilt längstens bis zum Ablauf der Jahresnutzungsgebühr des*der anderen Partners*in.

Die Gebühr beträgt:

- | | | |
|----|---|--|
| 1. | Für Erwachsene und Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr oder wahlweise eine Zwei-Jahresgebühr | 18,00 Euro
35,00 Euro |
| 2. | Partner*innen von Erwachsenen mit gleichem Wohnsitz oder Wohngemeinschaften mit zwei Personen, die eine Jahresgebühr von 18 Euro bezahlen oder wahlweise eine Zwei-Jahresgebühr | 9,00 Euro
17,00 Euro |
| 3. | Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sowie für Schüler*innen aller Schularten einschließlich Berufsschulen unabhängig vom Alter gegen Vorlage eines Schüler*innenausweises oder Schulbescheinigung | keine Gebühr |
| 4. | Für Student*innen, Inhaber*innen eines Filderstädter Familienpasses der Kategorie 1.1., 1.3., 1.4., Empfänger*innen von Arbeitslosengeld I (Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch III), Schwerbehinderte ab 50 % sowie Personen im Bundesfreiwilligendienst und im Freiwilligen Sozialen Jahr und Praktikant*innen gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises | 10,00 Euro |
| 5. | Für Empfänger*innen von Bürger*innengeld, von Hilfe zum Lebensunterhalt oder von Grundsicherung (Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII), Inhaber*innen eines Filderstädter Familienpasses der Kategorie 1.2. gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises | keine Gebühr |
| 6. | Dreimonats-Gebühr | 5,00 Euro |
| 7. | Für Sozial- und Bildungseinrichtungen sowie städtische Dienststellen | keine Gebühr |

Für die Ermäßigung der Gebühr nach Nr. 2 bis 5 sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Ausstellung/Verlängerung des Bibliotheksausweises maßgebend.

(2) Internetgebühr

Für die Nutzung des Internets an einem öffentlichen Terminal in der Stadtbibliothek fällt die Gebühr von **1,00 Euro** pro halbe Stunde an, unabhängig von der Nutzungsgebühr nach § 8 Abs. 1 und Abs. 2.

(3) Säumnisgebühr und Verwaltungsgebühr

Bei verspäteter Rückgabe ab dem ersten Tag nach Ablauf der Leihfrist nach § 5 entsteht:

1. Eine Versäumnisgebühr von **0,70 Euro** pro Medium und angefangener Woche, bei Erwachsenen und Jugendlichen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr bzw. von **0,50 Euro**

bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren.

2. Zusätzlich eine Verwaltungsgebühr (Erinnerungsgebühr)
 - für die 1. Erinnerung: **1,00 Euro**
 - für die 2. Erinnerung **3,00 Euro**
 - für die 3. Erinnerung: **4,00 Euro**
3. Sind die Medien fünf Wochen nach Fälligkeit noch nicht zurückgegeben, werden sie in einer 4. Erinnerungsstufe gebührenpflichtig in Rechnung gestellt. Die Verwaltungsgebühr hierfür beträgt zusätzlich **25,00 Euro**.

(4) Gebühr für den Leihverkehr

Die Gebühr für eine Bestellung im externen Leihverkehr beträgt **3,00 Euro** pro Bestellvorgang und entsteht mit der Abholung der bestellten Medien.

(5) Sonstige Gebühren

Als sonstige Gebühren werden erhoben:

- **0,50 Euro** Vormerkgebühr für die elektronische oder telefonische Benachrichtigung über vorbestellte Medien (für Institutionen nach § 3 Abs. 3 gebührenfrei)
- **2,50 Euro** für die Ausstellung eines Ersatz-Bibliotheksausweises
- **2,00 Euro** für jedes beschädigtes Etikett, dessen Erneuerung bei der Rückgabe entsteht
- **0,30 Euro** für Kopien, Ausdrucke oder Scans, **0,50 Euro** für Farbkopien-, ausdrücke oder -scans bei maximal 10 Seiten.

(6) Gebührenschuldner*in

Gebührensuldner*in ist der*die im jeweils vorgelegten Bibliotheksausweis genannte*r Benutzer*in.

(7) Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit Ihrer Entstehung zur Zahlung fällig.

§ 9 Hausordnung

- (1) Die Stadtbibliothek kann Haus- und Benutzungsordnungen erstellen.
- (2) Diese Haus- und Nutzungsordnungen werden durch Aushang in den jeweiligen Stadtbibliotheken bekanntgegeben und sind für die Benutzerinnen / die Benutzer der Bibliotheken verbindlich.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Die Stadtbibliothek kann Personen, die gegen die Satzung über die Benutzung der städtischen Bibliotheken oder gegen Anordnungen des Personals verstoßen, zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausschließen und ihnen Hausverbot erteilen. Über den Ausschluss entscheidet die Bibliotheksleitung.

§ 11 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Ent-

gelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die Satzungsänderung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Änderung	Bezüglich	Beschluss	Inkrafttreten
Neufassung		15.07.2002	22.07.2002
1. Änderung	§§ 4, 5 und 8	25.07.2011	30.06.2011
Neufassung		22.07.2013	09.09.2013
1. Änderung	§§ 8 und 11	10.03.2014	01.04.2014
2. Änderung	§§ 1, 5 und 8	08.10.2018	15.10.2018
3. Änderung	§§ 11 und 12	12.12.2022	01.01.2023
4. Änderung	§§ 2, 3, 8, 12	15.07.2024	01.08.2024

Hinweis nach § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Filderstadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder die/der Oberbürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
- oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Filderstadt, den 16. Juli 2024

Christoph Traub
Oberbürgermeister